

§ 8

Gewässer

- (1 a) Im Nachweis der neuen Grundstücke (§ 16) ist bei Ord. Nr. 5.02 die Einteilung und Art der einzelnen Gewässer näher bezeichnet.
- (1 b) Die Gewässergrundstücke enthalten in ihren Grenzen das Gewässer und die beiderseitigen Ufer (Böschungen).
- (2) Die Eigentumsanteile der Anlieger der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten alten Grundstücke an den alten Gewässergrundstücken gehen entschädigungslos an die Gemeinde Niederkleen über.

Gewässergrundstücke		Anliegergrundstücke	
<u>Flur</u>	<u>Flurst.-Nr.</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurst.-Nr.</u>
1	182	1	104, 105, 149 - 152
3	138	3	31/1, 31/2, 32 - 51
5	163/103	5	162/103
13	86	13	2, 89/1, 3 - 7, 31 32/1, 32/2, 36, 37, 39, 40, 44 - 48, 50, 87/60, 62, 63
14	195	14	14, 15
14	196	14	7, 10 - 21, 225/22, 226/22, 23, 27 - 32, 36, 224/37

Gewässergrundstücke		Anliegergrundstücke	
<u>Flur</u>	<u>Flurst.-Nr.</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurst.-Nr.</u>
14	196	14	38 - 40, 42 - 44, 214/9, 215/9,
14	197	14	32, 155
16	136	16	40 - 54, 138/55, 137/55, 56 - 59, 61 - 73,
17	166	17	180/1, 2, 3, 5 - 14, 16 - 33, 100, 110, 111
17	170	17	122 - 128, 173/129, 174/129, 130 - 137, 100
19	142	19	1, 147/3, 148/3, 4 - 11, 65 - 72
22	108	22	64 - 67, 112/68, 111/68, 69 - 72, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 74/3, 75 - 80, 110/81, 109/81, 82 - 87
23	113	24	130 - 133
24	171	1	102 - 104
24	172	24	62 - 68, 70 - 89,

(5) Die Gewährer sind von der Teilhabergesellschaft, welche
dies erforderlich ist, unter Stellung der Flurst.

Gewässergrundstücke		Anliegergrundstücke	
<u>Flur</u>	<u>Flurst.-Nr.</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurst.-Nr.</u>
24	173	24	71 - 76, 105 - 109, 126 - 130,
24	175	24	137 - 139, 140/1, 140/2, 141
25	142	25	1, 2, 153/3, 154/3, 4 - 13, 19 - 23, 158/24, 157/24, 156/25, 155/25, 26 - 29
25	144	25	149/80, 150/80, 81 - 97, 105, 106

- (3) Für die Gewässer und die Ufergrundstücke gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und die nachstehenden Festsetzungen:

I. Nutzung

- (4) Die Böschungen dürfen weder beweidet noch durch das Zugvieh betreten oder mit Ackerschleppern befahren werden.

II. Ausbau

- (5) Die Gewässer sind von der Teilnehmergeinschaft, soweit dies erforderlich ist, unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde herzustellen.

III. Unterhaltung

(6) Nach den Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. 1960, Seite 69) obliegt die Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer II. und III. Ordnung vom Zeitpunkt ihrer Übergabe ab (§ 42 (1) FlurbG) den Gemeinden, in deren Gemeindegebiete sie liegen; vom gleichen Zeitpunkt ab obliegt die Unterhaltung stehender und künstlicher fließender Gewässer ihren Eigentümern.

(8) Die Anlagen zu a) stehen im Eigentum desjenigen, der als Eigentümer der angrenzenden und durch das Gewässer in ihrem Verlauf unterbrochenen Straßen- oder Wegeführung nachgewiesen ist. Stehen die hierarchisch in Betracht kommenden Straßen- oder Wegegrundstücke beiderseits der Anlagen im Eigentum verschiedener Teilehaber, so steht die Anlage in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum zu je 1/2.

Die Anlagen zu b) stehen im Eigentum des Eigentümers der neuen Grundstücke oder Grundstücksteile. Besteht die Anlage der Verbindung von Grundstücken mehrerer Eigentümer mit einem Weg oder der Verbindung der Grundstücksteile mehrerer Eigentümer untereinander, so steht die Anlage im gemeinschaftlichen Eigentum nach dem Verhältnis der Flächengröße der verbundenen Grundstücke oder Grundstücksteile.

(9) Für die Benutzung der Anlagen ist ihre Zweckbestimmung maßgebend, die sich aus der Art und Lage der einzelnen Anlagen ergibt.

(10) Die Eigentümer der Anlagen sind berechtigt, die Anlagen selbst Zubehör- wie Fernleitungsleitungen usw. - beizubehalten bzw. zu errichten, zu ändern, zu ergänzen, zu unterhalten und zu erneuern. Der Eigentümer des Grundstückes bedarf zu dieser Maßnahme des Bewilligung

IV. Anlagen in Gewässern

- (7) In den Gewässern werden einige Anlagen mit oder ohne Veränderung beibehalten und eine Anzahl neuer Anlagen hergestellt, die entweder
- a) der zweckmäßigen Ausgestaltung des Straßen-, Wege- und Gewässernetzes oder
 - b) der Verbindung von neuen Grundstücken mit Wegen oder von Grundstücksteilen untereinander dienen.
- (8) Die Anlagen zu a) stehen im Eigentum desjenigen, der als Eigentümer der angrenzenden und durch das Gewässer in ihrem Verlauf unterbrochenen Straßen- oder Wegeführung nachgewiesen ist. Stehen die hiernach in Betracht kommenden Straßen- oder Wegegrundstücke beiderseits der Anlagen im Eigentum verschiedener Teilnehmer, so steht die Anlage in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum zu je $1/2$.
- Die Anlagen zu b) stehen im Eigentum des Eigentümers der neuen Grundstücke oder Grundstücksteile. Dient die Anlage der Verbindung von Grundstücken mehrerer Eigentümer mit einem Weg oder der Verbindung der Grundstücksteile mehrerer Eigentümer untereinander, so steht die Anlage im gemeinschaftlichen Eigentum nach dem Verhältnis der Flächengröße der verbundenen Grundstücke oder Grundstücksteile.
- (9) Für die Benutzung der Anlagen ist ihre Zweckbestimmung maßgebend, die sich aus der Art und Lage der einzelnen Anlagen ergibt.
- (10) Die Eigentümer der Anlagen sind berechtigt, die Anlagen nebst Zubehör- wie Fernmeldeleitungen usw. - beizubehalten bzw. zu errichten, zu ändern, zu ergänzen, zu unterhalten und zu erneuern. Der Eigentümer der Kreuzungsfläche bedarf zu jeder Maßnahme, die über die Unterhaltung und Reinigung des Gewässers hinausgeht, der Zustimmung des Eigentümers der Anlage.

- (11) Die Anlagen zu a) und b) sind von der Teilnehmergeinschaft unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde herzustellen, soweit dies erforderlich ist.
- (12) Für die Unterhaltung des Gewässers innerhalb der Anlagen gilt die Bestimmung des § 8 Abs. 6. Für die Unterhaltung der Anlagen selbst und den Ersatz der Mehraufwendungen für die Gewässerunterhaltung, die durch die Anlagen verursacht sind, gelten die wassergesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Sonstige wasserwirtschaftliche Festsetzungen

Außer den Festsetzungen über die Gewässer dienen der Ordnung wasserwirtschaftlicher Angelegenheiten noch folgende Festsetzungen:

Entwässerungseinrichtungen

(1) Entwässerung in Wegeseitengräben

Die Seitengräben der Wege dienen zugleich der Vorflut für andere Wegeseitengräben, die in sie einmünden und für sonstige künstliche Wassereinleitungen, die in diesem Flurbereinigungsplan ausdrücklich festgestellt werden. Die Verpflichtung zur Unterhaltung erstreckt sich auch auf diese Vorflut.

(2) Unterirdische Rohrleitungen

Zum Zwecke der Entwässerung und zur Sicherung der Vorflut wurde im Flurbereinigungsgebiet eine unterirdische Rohrleitung angelegt, die in der Zuteilungskarte unter der Bezeichnung "Rohrleitung Nr. 1" dargestellt ist. Diese Rohrleitung wird Eigentum der Gemeinde Kleenheim und ist von ihr zu unterhalten.

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, in denen die Rohrleitungen liegen, haben diese Anlagen und die Ausführung der zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Arbeiten zu dulden. Die an den Grundstücken durch die Unterhaltung entstehenden Schäden, insbesondere Flurschäden, hat die Gemeinde Kleenheim den Eigentümern der Grundstücke zu ersetzen.

Nr. der Rohrleitungen	Die Rohrleitungen						Eigentümer der Rohrleitungen	Unterhaltungspflichtig ist	Bemerkungen
	liegen in den Grundstücken			münden im Grundstück					
	Flur	Flurstück	Ord. Nr.	Flur	Flurstück	Ord. Nr.			
1	2		3	4		5	6	7	8
1	2	120	5.01						
		35	5.01						
		32	5.01	2	30	5.02	5.00	5.00	

(3) Sonstige Entwässerungen - Dränungen -

Die unter Staunässe leidenden Flächen des Flurbereinigungsgebietes sind aufgrund eines vorliegenden Entwurfs durch Dränung entwässert worden. Die Ausführung weiterer Dränungen bleibt, soweit erforderlich, dem weiteren Verfahren vorbehalten. Die im Rahmen der Flurbereinigung zur Ausführung kommenden Dränungen sind dem bestehenden Dränverband anzuschließen. Vor Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens sind Bestandspläne der neuen und alten Dränung zu erstellen und für den Verband das Mitgliederverzeichnis aufzustellen. Die Unterlagen sind in einem Termin dem Verband und dem Landrat als Aufsichtsbehörde zu übergeben.

Die jeweiligen Grundeigentümer haben die notwendigen Arbeiten zur Unterhaltung gegen Ersatz des entstandenen Schadens zu dulden.

Die Bestandspläne wurden von der Gemeinde Langgöns, im Rahmen der Schlußfeststellung übernommen.

§ 10

Eigentumsbeschränkungen im gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer oder im öffentlichen Interesse

I. Wasserleitung und Abwasserreinigungsanlage

- (1) Zur Wasserversorgung befindet sich im Flurbereinigungsgebiet eine der Gemeinde Kleenheim gehörige Wasserleitung. Diese Anlage hat ihren Tiefbrunnen in Flur 3 Nr. 14, einen Überlaufbehälter in Flur 3 Nr. 87 und einen Quellsammelschacht mit Quellschutzgebiet in Flur 3 Nr. 82 und 84. Eine zweite Wasserleitung führt zu den Aussiedlern Wilke und Glaum und dem Beteiligten Braun.
- (2) Soweit die vorgenannten Anlagen nicht durch eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit gesichert sind, haben die jeweiligen Eigentümer der von der Wasserleitungsanlage betroffenen Grundstücke die Rohrleitungen und die sonstigen Anlagen sowie deren Beaufsichtigung, Bedienung und Unterhaltung in ihren Grundstücken zu dulden, und zwar gegen Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens.

Sonstige Entwässerung
- Dränung -